

Reglement über die Gemeinderats- Entschädigung

Version 01.01.2020

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E gemeinde@lyss.ch

I www.lyss.ch

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes

Reglement über die Gemeinderatsentschädigung der Gemeinde Lyss

Grundsätzliches

Umfang Gemeinderatstätigkeit¹

Art. 1

¹ Die gesamte Gemeinderatstätigkeit umfasst max. 220% einer Vollzeitbeschäftigung.

² Auf das Gemeindepräsidium entfallen 80 – 100%. Die/der vollamtlich gewählte GemeindepräsidentIn kann den Beschäftigungsgrad frei wählen.

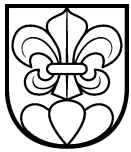
³ Für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verbleiben 120%. Die Ausgestaltung der einzelnen Ressorts wird anfangs Legislatur durch den Gemeinderat festgelegt.

*Ersetzt*²

Anpassung der Ansätze

Art. 2

Soweit die Ansätze von der Gehaltsskala der Gemeinde abhängig sind, erfolgt die Anpassung im Rahmen des Budgets automatisch. Andere Anpassungen erfolgen jeweils durch Beschluss des Grossen Gemeinderates.



Entschädigungen für spezielle Einsätze

Art. 3

Für spezielle Einsätze kann der Gemeinderat die Entschädigung festlegen.

Entschädigungen

Gemeindepräsidium – Entschädigungen, Spesen

Art. 4

¹ Die vollamtlich gewählte/der vollamtlich gewählte Gemeindepräsident/in beziehen pro Jahr 13 mal 80,0 bis 100,0% eines Monatsgehältes von Fr. 13'073.10 (=100%). Dies entspricht einer Einreihung nach BEREBE 26/33, Stand 01.01.2005. Das Gehalt wird entsprechend den Bestimmungen für das Gemeindepersonal der jeweiligen Teuerung angepasst.

Zudem gelten für die übrigen Lohnbestandteile und die Sozialleistungen die massgebenden Bestimmungen für das Gemeindepersonal.

² Mit diesen Entschädigungen sind auch abgegolten:

Teilnahme an gemeindeeigenen Kommissionssitzungen

Teilnahme an Vorstandssitzungen/Delegiertenversammlungen von Gemeindeverbänden

Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen/Aktionärenversammlungen

Teilnahme an ausserordentlichen Veranstaltungen

Entschädigungen und Honorare von Dritten

Art. 5

¹ Nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident im Nationalrat, im Ständerat oder im Grossen Rat Einsitz, sind die dafür ausgerichteten Entschädigungen ohne Spesen zu 50 % der Gemeinde abzuliefern.

² Alle übrigen Entschädigungen und Honorare von Dritten, die sich aus der Ausübung des Amtes ergeben, sind der Gemeinde abzuliefern.

Spesen

Art. 6

¹ Änderung vom 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

² Änderung vom 24.06.2013 gültig ab 01.01.2014

¹ Die/der vollamtlich gewählte Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident bezieht zusätzlich eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 10'000.00.

² Grundsatz:

Mit der pauschalen Spesenentschädigung sind sämtliche Aus- und Nebenauslagen (innerhalb der Schweiz) wie Dienstfahrten, Spesen anlässlich von Besprechungen und sonstigen Verpflichtungen wie Repräsentationen, Teilnahme an Tagungen und Konferenzen, Vertretungen in eidgenössischen, kantonalen und regionalen Gremien, abgegolten.

Zusätzliche Vergütungen

Art. 7

Zusätzlich vergütet werden die Kosten für Tagungsgebühren oder Konferenzbeiträge. Diese werden in der Regel durch die Gemeinde direkt bezahlt. Im weiteren werden die Übernachtungskosten inkl. Morgenessen in einem Mittelklasshotel übernommen. Sämtliche übrigen Kosten fallen zulasten der Spesenpauschale.

Grundsatz

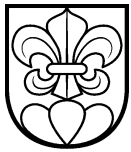
Gemeindepräsidium – Abgangsentschädigung

Art. 8

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat bei Nichtwiederwahl und Rücktritt Anspruch auf Leistungen der Gemeinde, höchstens bis zum Erreichen des AHV-Alters.

² Die Leistungen der Gemeinde werden nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen in jeweilige Monatsraten ausgerichtet.

³ Die Höhe der Leistungen wird im Einzelfall und nach den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.



Nichtwiederwahl

Art. 9

¹ Eine nicht wiedergewählte Gemeindepräsidentin oder ein nicht wiedergewählter Gemeindepräsident hat gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Entschädigung.

² Die Entschädigung beträgt:

- a bei Nichtwiederwahl bis zu einer Amtsdauer im 1. Jahr 40% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung, im 2. Jahr 25% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung;
- b bei Nichtwiederwahl bei mehr als einer Amtsdauer im 1. Jahr 80% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung, im 2. Jahr 50% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung;

³ Die oder der infolge Nichtwiederwahl ausgeschiedene Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann gegenüber der Pensionskasse erklären, bis zum Erreichen des Rücktrittsalters gemäss den Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung eine prämiempflichtige Versicherung beibehalten zu wollen; in diesem Fall trägt die oder der Betroffene sowohl die eigenen als auch die reglementarischen Beiträge der Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Rücktritt

Art. 10

¹ Tritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident freiwillig von ihrem oder von seinem Amt zurück, hat sie oder er gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die Entschädigung beträgt:

- a bei Rücktritt bis zu einer Amtsdauer im 1. Jahr 40% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung, im 2. Jahr 25% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung;
- b bei Rücktritt bei mehr als einer Amtsdauer im 1. Jahr 80% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung, im 2. Jahr 50% der zuletzt bezogenen Jahresbruttoentschädigung;

³ Die oder der infolge vorzeitigem Rücktritt ausgeschiedene Gemeindepäsidentin oder Gemeindepäsident kann gegenüber der Pensionskasse erklären, bis zum Erreichen des Rücktrittsalters gemäss den Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung eine prämienspflichtige Versicherung beibehalten zu wollen; in diesem Fall trägt die oder der Betroffene sowohl die eigenen als auch die reglementarischen Beiträge der Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Vorzeitiger krankheits- oder unfallbedingter Rücktritt

Art. 11

¹ Für das Ausscheiden der Gemeindepäsidentin oder des Gemeindepäsidenten infolge krankheits- oder unfallbedingten Rücktritts gelten die Bestimmungen der Krankentaggeld- resp. Unfallversicherungen.

Leistungskürzungen

Art. 12

Erzielt eine ehemalige Gemeindepäsidentin oder ein ehemaliger Gemeindepäsident nach der Nichtwiederwahl oder dem Rücktritt steuerpflichtiges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen irgendwelcher Art, werden die Entschädigungen der Gemeinde in dem Umfang gekürzt, als sie zusammen mit dem Erwerbs- oder Ersatzeinkommen 80% des teuerungsangepassten zuletzt bezogenen Gehaltes übersteigen.

Entzug der Leistungen



Art. 13

¹ Ist die Nichtwiederwahl oder der Rücktritt auf eigenes Verschulden zurückzuführen, so hat der Gemeindepäsident/die Gemeindepäsidentin nur Anspruch auf die Leistungen aus der Personalvorsorge.

² Der Gemeinderat entscheidet, ob die Nichtwiederwahl verschuldet ist.

³ Lässt sich der ehemalige Gemeindepäsident/die ehemalige Gemeindepäsidentin etwas zuschulden kommen, bei dem die weitere Ausrichtung der Abgangsentschädigung der Gemeinde nicht mehr zugemutet werden kann, so kann die Abgangsentschädigung gekürzt oder entzogen werden.

⁴ Ein Entzug der Leistungen wird durch den Gemeinderat verfügt. Dagegen kann Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Weitere Bestimmungen

Art. 14

¹ Die Jahresbruttoentschädigung umfasst die Grundbesoldung, die Teuerungszulage und den 13. Monatslohn, je ohne Sozialzulagen, und wird aufgrund der zuletzt bezogenen Entschädigung berechnet.

² Jährliche Entschädigungen an eine nicht wiedergewählte oder zurückgetretene Gemeindepäsidentin oder Gemeindepäsidenten werden im selben Mass an die Teuerung angepasst wie die Besoldung des Gemeindepersonals.

³ Bei Weiterführung einer prämienspflichtigen Personalvorsorge nach der Nichtwiederwahl oder dem Rücktritt kann der versicherte Verdienst im selben Umfang erhöht werden wie bei einer generellen Teuerungsanpassung der Besoldung des Gemeindepersonals.

Berufliche Vorsorge, Personalvorsorgeeinrichtung

Art. 15

¹ Die Gemeindepäsidentin oder der Gemeindepäsident wird durch die Gemeinde gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und Ablebens im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge (BVG) und nach Massgabe der jeweils gültigen Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung versichert.

² Die Gemeindepäsidentin oder der Gemeindepäsident kann auf einen Beitritt zur Personalvorsorgeeinrichtung verzichten, sofern sie oder er seine bisherige Vorsorge bei ihrer oder seiner bestehenden

Vorsorgeeinrichtung weiterführt und die Beiträge der Gemeinde den Beitragsleistungen an der ihr angeschlossenen Personalvorsorgeeinrichtung entsprechen.

Entschädigungen¹

Nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates

Art. 16

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates haben gemeinsam pro Jahr Anrecht auf total 13 mal 120,0% eines Monatsgehältes nach der Gehaltseinreihung GK25/GS44 der Gemeinde Lyss, ohne weitere Zulagen und Sozialleistungen. Das Gehalt wird entsprechend den Bestimmungen für das Gemeindepersonal der jeweiligen Teuerung angepasst.

² Das Vizepräsidium wird mit einem Pauschalbetrag von zusätzlich Fr. 2'500.00 abgegolten.

³ Grundsatz:

Abgegolten sind vorab die Führung der Ressorts, Repräsentationen sowie die Teilnahme an den Sitzungen des GR und des GGR inkl. Sitzungsvorbereitungen. Die Ausgestaltung der einzelnen Ressorts wird durch den GR geregelt.

³ Mit diesen Entschädigungen sind nicht abgegolten:

- Teilnahme an gemeindeeigenen Kommissionssitzungen
- Teilnahme an Vorstandssitzungen/Delegiertenversammlungen von Gemeindeverbänden
- Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen/Aktionärenversammlungen
- Teilnahme an ausserordentlichen Veranstaltungen

Hiefür gelten die Ansätze im Anhang des Reglements über die Tag- und Sitzungsgelder.



Entschädigungen und Honorare von Dritten

Art. 17

Entschädigungen und Honorare von Dritten, die sich aus der Ausübung des Amtes ergeben, sind der Gemeinde abzuliefern.

Spesenpauschalen

Art. 18

¹ Die nebenamtlich gewählten Mitglieder des Gemeinderates beziehen eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 3'500.00 pro Jahr.

² Grundsatz:

Mit der pauschalen Spesenentschädigung sind sämtliche Aus- und Nebenauslagen (innerhalb der Schweiz) wie Dienstfahrten, Spesen anlässlich von Besprechungen und sonstigen Verpflichtungen wie Repräsentationen, Teilnahme an Tagungen und Konferenzen, Vertretungen in eidgenössischen, kantonalen und regionalen Gremien, abgegolten.

Zusätzliche Vergütungen

Art. 19

Zusätzlich vergütet werden die Kosten für Tagungsgebühren oder Konferenzbeiträge. Diese werden in der Regel durch die Gemeinde direkt bezahlt. Im weiteren werden die Übernachtungskosten inkl. Morgenessen in einem Mittelklasshotel übernommen. Sämtliche übrigen Kosten fallen zulasten der Spesenpauschale.

Inkrafttreten

Schlussbestimmungen

Art. 20

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 1.1.2003 und tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.

¹ Änderungen vom 09.12.2019; Inkraftsetzung 01.01.2020

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
31.10.2005	GGR	01.01.2006	einstimmig	

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
24.06.2013	GGR	01.01.2014	25 : 17	29.07.2013
09.12.2019	GGR	01.01.2020	35 : 1	13.01.2020

